

E

Deutsches Reich.

Nr. 123855

Zuckerumtauschkarte.

Der Inhaber dieser Karte ist berechtigt, gegen Abgabe dieser Karte in jedem Kommunalverband des Deutschen Reiches die dort für den

Monat

gültigen Zuckerkarten bei der zuständigen Stelle in Empfang zu nehmen.

Ausgegeben vom Kommunal-
verband des Wohnsitzes:

Siegel:



